

Gemeinde Forheim

Paralleles Markterkundungs- und Auswahlverfahren nach Nr. 6.4.1 der Bayerischen Breitbandrichtlinie

1. Einleitung/Definition der parallelen Verfahren:

1.1

Die Gemeinde Forheim führt ein **Markterkundungsverfahren** nach Nummer 6.1, dritter Absatz der *“Richtlinie zur Förderung der Breitbanderschließung in ländlichen Gebieten (Breitbandrichtlinie)“* in der Fassung vom 26. Mai 2009 durch, zuletzt geändert durch Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 01. Dezember 2010, durch.

Mit dem Markterkundungsverfahren soll ein Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze identifiziert werden, der sich **ohne finanzielle Beteiligung Dritter** in der Lage sieht, zu marktüblichen Bedingungen bedarfsgerechte Breitbanddienste im definierten Bedarfsgebiet anzubieten.

1.2

Zeitgleich führt die Gemeinde Forheim ein **Auswahlverfahren** nach Nummer 6.4 der *“Richtlinie zur Förderung der Breitbanderschließung in ländlichen Gebieten (Breitbandrichtlinie)“* in der Fassung vom 26. Mai 2009 durch, zuletzt geändert durch Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 01. Dezember 2010, durch.

Das Auswahlverfahren dient der Identifizierung eines Netzbetreibers, der **mit öffentlichem Zuschuss** den Aufbau und Betrieb eines leitungs- oder funkbasierten Breitbandnetzes im definierten Bedarfsgebiet realisieren kann. Es unterliegt den Grundsätzen der Anbieter- und Technologieneutralität.

Ein öffentlicher Zuschuss wird nur gewährt, wenn das Markterkundungsverfahren (vgl. Pkt. 1.1) ergebnislos verlaufen ist.

2. Unterversorgungssituation

Die Gemeinde Forheim (Einwohner: 583, Landkreis Donau-Ries) weist Gebiete auf, die unzureichend mit Breitband versorgt sind (u.a. Übertragungsgeschwindigkeit unter 1 Mbit/s). Betroffen sind insbesondere die Orts-/ Gemeindeteile Forheim (340 Einwohner) und Aufhausen (243 Einwohner).

Die Gemeinde Forheim hat eine Ist- und Bedarfsanalyse nach Nummer 6.1 der Breitbandrichtlinie durchgeführt, aus der sich die konkrete Unterversorgung des Gemeindegebiets ergibt. Das Ergebnis liegt als Anlage bei und kann auf der Internetseite der Gemeinde unter <http://www.forheim.de> eingesehen werden oder schriftlich beim Breitbandpaten Peter Schweier (siehe Ziffer 8) angefordert werden.

3. Zieldefinition

Ziel des Markterkundungs- bzw. Auswahlverfahrens ist die Ermittlung eines Betreibers, der eine **bedarfsgerechte** Breitbandversorgung für Unternehmen, Freiberufler, landwirtschaftliche Betriebe, öffentliche Einrichtungen und Privathaushalte in den betroffenen Gemeindeteilen **zu angemessenen Endkundenpreisen** sicher stellt.

Bedarfsgerecht ist eine Versorgung mit einer mittleren effektiven Datenrate *für Privathaushalte* von mindestens 1 Mbit/s im Download und von mindestens 128 kbit/s im Upload. In mindestens 90% der Zeit sollte den Nutzern die geforderte Bandbreite flächendeckend zur Verfügung stehen. Der sich aus den Rückmeldungen (u.a. der Gewerbetreibenden) ergebene, *begründete erhöhte Breitbandbedarf* muss Berücksichtigung finden (siehe Breitbandexpose).

Die Inbetriebnahme soll spätestens 12 Monate nach Auftragserteilung erfolgen.

4. Anforderungen

Der Anbieter hat für das Gemeindegebiet, möglichst nach einzelnen Ortsteilen/ Gebieten getrennt, eine technische und im Falle eines öffentlichen Zuschussbedarfs auch eine finanzielle Offerte abzugeben. Dazu gehört ein konkretes technisches Konzept für einen Breitbandinfrastrukturausbau im Gemeindegebiet bzw. den einzelnen Gemeindeteilen/ -gebieten. Es ist ausdrücklich erlaubt, auch nur für einzelne bzw. ausgewählte Ortsteile oder Gebiete Angebote einzureichen.

Ist ein Zuschuss zur Erreichung der Wirtschaftlichkeit nötig, so ist dieser Zuschussbedarf plausibel zu begründen. Hierzu sind die zur Projektumsetzung notwendigen Erschließungsmaßnahmen und deren Kosten darzustellen. Es gilt Nummer 6.4.3 der Breitbandrichtlinie.

Die Offerte muss folgende Inhalte aufweisen:

- Vorstellung des Netzbetreibers
- Darstellung der Verlässlichkeit des Netzbetreibers und seiner technischen Lösung
- Referenzen
- Konkretes technisches, auf die jeweiligen Gemeindeteile bzw. -gebiete und Breitbandbedürfnisse abgestimmtes Konzept und Ausbauplanung zur Realisierung der Breitbandinfrastruktur (Konzepte und Planungen, die erkennbar nicht auf die Örtlichkeiten und Bedürfnisse eingehen, können ausgeschlossen werden)
- Mittlere reale Datenrate im Down- und Upload u. weitere technische Leistungsmerkmale
- Endkundenpreise, inklusive Bereitstellungsgebühr und Kosten für Endkundengeräte
- Endkundenverträge, inkl. Allgemeiner Geschäftsbedingungen
- Zeitliche Verfügbarkeit einer Mindestübertragungsgeschwindigkeit von 1 Mbit/s
- Zuschussbedarf zur Erreichung der Wirtschaftlichkeit (nur im Auswahlverfahren)
- Versorgungs- und Erschließungsgrad (auch grafische Darstellung)
- Zeitpunkt der Inbetriebnahme

5. Besonderheiten im Auswahlverfahren

5.1 Bewertungskriterien:

- Zuschussbedarf
- Höhe der Endkundenpreise
- Erschließungs- und Versorgungsgrad einschließlich flächendeckender Deckung des begründeten erhöhten Bedarfs
- Technisches Konzept (prozentuale Verfügbarkeit, mittlere effektive Datenraten, etc.) mit zugesicherten flächendeckenden Mindestdatenraten für Privathaushalte und den begründeten erhöhten Bedarf
- Zeitpunkt der garantierten Inbetriebnahme
- Verlässlichkeit von Anbieter und Konzept
- Sonstige Vertragsbedingungen

Die Bewertungskriterien werden wie folgt relativ gewichtet:

- der Zuschussbedarf mit 50 %
- die Höhe der Endkundenpreise mit 15 %
- der Erschließungsgrad mit 25 %
- das technische Konzept mit 10 %

5.2 Offener Netzzugang auf Vorleistungsebene:

Anderen Netz- und Dienstbetreibern muss ein offener, diskriminierungsfreier Netzzugang auf Vorleistungsebene gewährt werden. Ausnahmen nach Nummer 6.4.2 der Breitbandrichtlinie sind zu begründen.

5.3 Netzbetrieb:

Der Netzbetrieb ist für mindestens 5 Jahre aufrecht zu erhal-

ten. 5.4 Vergabe nach Gemeindeteilen und -gebieten:

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, einen Zuschlag ggf. nur für einzelne Gemeindeteile bzw. -gebiete zu erteilen.

5.5 Zuschlagserteilung/ -pflicht:

Es besteht für die Kommune keine Zuschlagspflicht.

6. Sonstiges

Wird für den Betrieb der Breitbandinfrastruktur eine Lizenz benötigt, ist diese vorzulegen. Vorzulegen ist auch eine etwaige Registrierung des Netzbetreibers bei der Bundesnetzagentur und eine Zusicherung, dass alle Gesetze und Vorschriften, welche sich auf die Bereiche Planung, Aufbau und Betrieb von Telekommunikationsanlagen beziehen, eingehalten werden.

Die Gemeinde Forheim liegt mit beiden Ortsteilen im Telefonvorwahlbereich 9089 und ist an die Hauptvermittlungsstelle in Unterringingen angeschlossen.

7. Fristen

Offerten für das **Markterkundungsverfahren** müssen spätestens am 14.02.2011 beim Breitbandpaten der Gemeinde Forheim (siehe Ziffer 8) eingegangen sein.

Offerten für das **Auswahlverfahren** müssen spätestens am 14.03. 2011 beim Breitbandpaten der Gemeinde Forheim (siehe Ziffer 8) eingegangen sein.

8. Ansprechpartner

Ansprechpartner ist der gemeindliche Breitbandpate:

Peter Schweier
Am Bühl 11
86735 Forheim
Tel.Nr. +49 9089 91241
Fax Nr. +49 9089 1750

E-Mail: breitbandpate@forheim.de